



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.07.2021

Fragen der Gemeinnützigkeit im AWO-Skandal II

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Geschehnisse um die AWO-Gliederungen Frankfurt, Wiesbaden und Hessen-Süd beschäftigen seit vielen Monaten die Behörden. Nun hat die Frankfurter Oberfinanzdirektion, wie der AWO-Vorstandsvorsitzende Steffen K am 21. Juli 2021 nur auf Anfrage mitteilte, dem Frankfurter Kreisverband der AWO für die Jahre 2014 bis 2017 die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Muss ein gemeinnütziger Verein zum Erhalt der Gemeinnützigkeit Mittel in Höhe von beispielhaft 1 Mio. €, die ohne Rechtsgrund als Spenden an einen anderen Verein gehen, zurückfordern?

Nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) darf eine steuerbegünstigte Körperschaft eigene Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Dabei darf die zuwendende Körperschaft darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, wenn sie sich im Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft hat nachweisen lassen (§ 58a Abs. 1 und 2 AO).

Ob und inwieweit diese Voraussetzungen im einzelnen Steuerfall erfüllt sind oder eine unzulässige Mittelfehlverwendung vorliegt, die zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Angaben dazu unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 AO.

Frage 2. Wer kann mangels Arbeitsleistung zu Unrecht ausbezahltes Gehalt eines gemeinnützigen Vereines nach Auflösung des Vereines zurückfordern?

Frage 10. Erwartet die Landesregierung, dass der finanzielle Schaden bei der AWO und ihren Töchtern durch ungerechtfertigte Transaktionen eines Clans durch Zahlungen der AWO selbst getragen werden sollten, um Insolvenz und Schaden daraus zu vermeiden?

Die Fragen 2 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören u. a. die regelmäßige steuerliche Prüfung und Überwachung durch die zuständigen Finanzbehörden. Das Steuergeheimnis umfasst demnach auch einzelne und konkrete Prüfungs- sowie Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsmaßnahmen.

Erfüllt eine Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO für einzelne Jahre nicht, erlässt das Finanzamt für diese Jahre Körperschaftsteuerbescheide und setzt Steuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe fest. Werden fällige Steuerzahlungen nicht beglichen, leiten die zuständigen Stellen ein Vollstreckungsverfahren ein. Ist die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Körperschaft erfolglos bzw. aussichtslos und ergeben Ermittlungen, dass Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der den gesetzlichen Vertretern auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt wurden, können die gesetzlichen Vertreter durch Haftungsbescheid in Haftung genommen werden (§ 69 AO).

Befindet sich die Körperschaft in einem Insolvenzverfahren, sind zusätzlich die Restriktionen des Insolvenzrechts zu beachten. Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Insolvenzschuldners zulässig. Der Insolvenzverwalter hat jedoch die Möglichkeit, Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 der Insolvenzordnung (InsO) anzufechten.

Frage 3. Hat die Landesregierung im Fall der AWO Anlass gesehen, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen, die Gemeinnützigkeit der AWO zu überprüfen?

Die Überprüfung steuerbegünstigter Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus für jeweils drei zurückliegende Veranlagungszeiträume. Soweit im Einzelfall Anlass besteht, von dem dreijährigen Prüfungsturnus abzuweichen, kann der Prüfung auch ein verkürzter Prüfungsturnus zugrunde gelegt werden. Bei gemeinnützigen Körperschaften mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Aktivitäten, d.h. deren jährliche Einnahmen aus sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z.B. Werbung, Sponsoring oder Verkauf von Speisen und Getränken) die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro übersteigen und zu einer partiellen Ertragsteuerpflicht führen, findet eine jährliche Veranlagung statt.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen – hier konkret der AWO – können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

Frage 4. Fällt bei einer Gemeinnützigkeitsprüfung auf, dass die interne Kontrolle des Trägers unzureichend war?

Frage 5. Erfährt das Finanzamt bei der Gemeinnützigkeitsprüfung, welche Anmerkungen oder Einschränkungen die Wirtschaftsprüfung adressiert hat?

Frage 6. Berücksichtigt das Finanzamt bei der Gemeinnützigkeitsprüfung die Erkenntnisse der laufenden Steuerprüfung?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Bestandskörperschaften erfolgt die turnusmäßige Überprüfung des Finanzamts zunächst anhand der von der Körperschaft selbst einzureichenden Körperschaftsteuererklärung. Dabei prüft das Finanzamt neben der (nochmaligen) Überprüfung der Satzung auch, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen in Einklang steht und den gesetzlichen Vorgaben der §§ 51 ff. AO genügt. Zur Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung müssen Körperschaften mit der Steuererklärung die folgenden Unterlagen beim Finanzamt einreichen: detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen am 31. Dezember jeden Jahres, Angaben zu den Rücklagen und Vermögenszuführungen, Tätigkeitsberichte und Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben, ggf. Kassenberichte, (bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung zusätzlich) die vollständige aktuelle Satzung und eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit aktueller Anschrift.

Anhand dieser Unterlagen prüft das Finanzamt die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO). Sollten die Unterlagen oder Erklärungen zur Prüfung dieser Voraussetzungen nicht ausreichen, fordert das Finanzamt Unterlagen nach und fordert die Körperschaft zu ergänzenden Erläuterungen auf. Darüber hinaus finden im Bereich gemeinnütziger Körperschaften kontinuierlich steuerliche Außenprüfungen, z.B. Betriebsprüfungen zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit oder Lohnsteuer-Außenprüfungen zur Prüfung lohnsteuerlicher Sachverhalte statt.

Frage 7. Sieht die Landesregierung Anlass, die Gemeinnützigkeitspraxis des Finanzamtes Frankfurts aufgrund der Insolvenz der AWO Protect zu überdenken?

Bei neu gegründeten Körperschaften, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben und in diesem Falle noch nicht tätig geworden sind, prüft das Finanzamt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 60a AO zunächst ausschließlich anhand der wirksam beschlossenen Satzung, der Stiftungsverfassung oder des Gesellschaftsvertrages, ob diese die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbegünstigung erfüllen (sog. formelle Satzungsmaßigkeit). Liegen diese Voraussetzungen vor, erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO ab dem Zeitpunkt der Gründung. Dieser Bescheid berechtigt maximal drei Jahre nach Erteilung, im Übrigen lediglich bis zur erstmaligen vollständigen finanzamtlichen

Überprüfung und anschließenden Erteilung eines Freistellungsbescheides, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen sowie von einem etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer befreit zu werden.

Um möglichen Missbräuchen künftig früher begegnen zu können, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, 3096) um eine Regelung ergänzt, die eine Ablehnung oder Aufhebung der Feststellung nach § 60a AO ermöglicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt. Dies gilt auch für die Aufhebung bestehender Feststellungsbescheide (AEAO Nr. 10 zu § 60a AO).

Da der Landesregierung keine Erkenntnisse über weitere Missbrauchsfälle im Gemeinnützigkeitssektor vorliegen, hält sie weitere Anpassungen des Prüfungsverfahrens aktuell nicht für erforderlich.

Frage 8. Sieht die Landesregierung beim AWO-Skandal kein öffentliches Interesse als Voraussetzung der Lockerung des Steuergeheimnisses?

Das Steuergeheimnis ist Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 des Grundgesetzes – GG). Die Geheimhaltung steuerlicher Angelegenheiten ist somit verfassungsrechtlich verbürgt und kann nur bei überwiegendem Allgemeininteresse eingeschränkt werden, z.B. wenn ein zwingendes öffentliches Interesse i.S.d. § 30 Abs. 5 AO angenommen werden kann.

§ 30 Abs. 5 AO zählt beispielhaft auf, was ein zwingendes öffentliches Interesse darstellt und wann das Interesse des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit zurückzutreten hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten.

Der vorliegende Einzelfall ist grundsätzlich nicht dazu geeignet, durch das Nichtoffenbaren die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu gefährden oder gar die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören. Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses kommt daher nicht in Betracht.

Frage 9. In welcher Größenordnung sind Steuerverluste durch Insolvenz der AWO Protect zu verzeichnen?

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO nicht erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 10 verwiesen.

Wiesbaden, 3. September 2021

Michael Boddenberg